

Schulordnung - Musikschule der Stadt Tulln

Sept. 22

Die Musikschule übernimmt mit Eintritt der Schülerin, des Schülers die Gewähr für die Erteilung eines geregelten und zeitgemäßen Musikunterrichts. Voraussetzung ist, dass die Eltern oder deren Stellvertreter*innen für einen regelmäßigen Unterrichtsbesuch der Schülerin, des Schülers sowie für eine gewissenhafte Vorbereitung sorgen. Die Schülerin, der Schüler hat die notwendigen Unterrichtsmittel mitzubringen.

1. Die Schülerin, der Schüler hat grundsätzlich an Schulveranstaltungen teilzunehmen.
2. Die jüngeren Schüler*innen sind von ihren Aufsichtspersonen zur Tür des jeweiligen Unterrichtsraumes zu begleiten. Die Musikschule kann die Aufsicht nur während tatsächlich stattfindender Unterrichtseinheiten übernehmen. Für den Zeitraum einer entfallenen Unterrichtsstunde übernimmt die Musikschule keine Haftung.
3. Ansuchen und Beschwerden, die den Unterricht betreffen, sind an die Schulleitung zu richten.
4. Eine Anmeldung zum Unterricht ist ganzjährig möglich. Die Anmeldung ist zunächst eine Vormerkung und erhält erst bei Aufnahme der Schülerin, des Schülers in den Unterricht ihre rechtliche Gültigkeit. Mit der Anmeldung hat die Schülerin, der Schüler bzw. deren Erziehungsberechtigte durch deren Unterschrift die Bestimmungen der Schulordnung zur Kenntnis zu nehmen. Durch die Anmeldung wird kein Rechtsanspruch auf tatsächliche Aufnahme begründet.
5. **Jede Anmeldung gilt für die Dauer eines Schuljahres. Sie verlängert sich automatisch für ein weiteres Schuljahr, wenn sie nicht bis zum 15. Juni des laufenden Schuljahres gekündigt wird.**
6. Der **Austritt** einer Schülerin, eines Schülers ist grundsätzlich **nur am Ende eines Schuljahres** möglich. Eine Unterbrechung oder ein Austritt während des Schuljahres ist nur in begründeten Fällen (Wechsel des Wohnortes oder Erkrankung) im Einvernehmen mit der Schulleitung möglich.
7. Die Abmeldung einer Schülerin eines Schülers erhält ihre rechtliche Gültigkeit erst dann, wenn alle vorgeschriebenen Schulgeldgebühren eingezahlt worden sind.
8. **Versäumte Unterrichtseinheiten:**
 - a) Die Schülerin, der Schüler ist verpflichtet, von einer voraussehbaren Versäumung von Unterrichtseinheiten die Lehrperson oder die Schulleitung rechtzeitig zu verständigen. Bei Minderjährigen ist dies Aufgabe der Erziehungsberechtigten.
 - b) Unterrichtseinheiten, die von der Schülerin, vom Schüler versäumt oder verspätet besucht werden, werden nicht nachgeholt.
10. Unterrichtseinheiten, Ferienregelungen:
 - a) Die Unterrichtseinheiten finden wöchentlich statt, fallweise Verschiebungen können durch die Schulleitung in vertretbarem Ausmaß bewilligt werden.
 - b) Je Schuljahr und Hauptfach werden mindestens 30 Unterrichtseinheiten abgehalten. Sollte dies aus schwerwiegenden Gründen nicht möglich sein, wird eine Kompensation über die Schulgeldabrechnung durchgeführt.
 - c) Auf die unterrichtsfreien Tage und die Hauptferien findet das NÖ Schulzeitgesetz 1978, LGBl. 5015, Anwendung.
11. Für den Musikschulbesuch ist ein tarifmäßig festgesetztes Schulgeld zu leisten. Das Schulgeld ist ein Jahresbeitrag, der in 10 Monatsraten vorgeschrieben wird. Allfällige Rückerstattungen laut Punkt 9 erfolgen am Schuljahresende.
12. Die Schulgeldtarife, Schulgeldermäßigungen und Leihgebühren für Instrumente sind in der jeweils geltenden Fassung im Anhang der Schulordnung festgelegt.
13. Bei Miete von Instrumenten muss die Schülerin, der Schüler bzw. bei Minderjährigen die Erziehungsberechtigten einen schriftlichen Mietvertrag mit der Musikschule abschließen. Die Vermietung erfolgt in der Regel für die Dauer eines Schuljahres.
14. Ihre **Daten aus dem Anmeldeformular** werden für das Förderansuchen an das Musikschulmanagement NÖ und an den jeweiligen Musikverein weitergegeben. Ebenso werden diese zur Verwaltung und für die Organisation des Schulbetriebes verwendet.
15. Fotos von Schülerinnen / Schülern können auf der Website der Musikschule sowie in diversen Printmedien veröffentlicht werden, sofern nicht ein ausdrücklicher Widerspruch der Schülerin, des Schülers bzw. dessen Erziehungsberechtigten vorliegt.